

Firma
Stadt Land Fritz
Bauernbräustr. 36
86316 Friedberg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Christian Hof	Telefon: (0821) 327- 2336	Augsburg, 25. November 2022
E-Mail-Adresse: christian.hof@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12336	Zum Schreiben/Anruf vom 27. Oktober 2022

Anlagen:

☒ Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 ☒ **Flächennutzungsplan** ☒ 5. Änderung ☐ sonstiges baurechtliches Verfahren
☒ **Bebauungsplan** ☐ Änderung

Nummer / Gebiet

Nr. 39 "Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach"

der Gemeinde

Name

Merching

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 2.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 10) - Paar- und Ecknachtal

B I 4.4.1.3 Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes (Nr. H2) - Schmutter



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die Gemeinde Merching beabsichtigt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik im Flächennutzungsplan darzustellen und dieses mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 10 „Paar- und Ecknachtal“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft") liegt. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belangen der erneuerbaren Energien zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb des Vorranggebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes Nr. H10 "Schmutter" (vgl. RP 9 B I 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung") liegt. In diesen Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes Vorrang eingeräumt werden. Ob bzw. inwiefern sich daraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Mayer

Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Merching vom 25.05.2023

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach“

Stellungnahme Regierung von Schwaben

Abwägung

Der Geltungsbereich liegt am nordwestlichen Rand des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 10 „Paar- und Ecknachtal“. Die Gemeinde sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zur Erreichung der Klimaneutralität sowie als Beitrag zur Sicherung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien als gewichtigeren Belang gegenüber dem regionalplanerischen Belang von Natur und Landschaft auf der Fläche der geplanten PV-Anlage an. Dies entspricht auch den Zielen des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die vorhandenen Nutzungen der Bahntrasse und der bestehenden PV-Anlage schon vorbelastet. Im Zuge einer Realisierung werden derzeit teils torfige Böden ackerbaulich genutzt, die dann zu Wiesenflächen werden. Dadurch kann mit dem Vorhaben einer weiteren Bodendegeneration und Freisetzung von CO₂ entgegengewirkt werden. Durch die Reduzierung der Fläche im Süden und Norden wurde die Planung dahingehend angepasst, dass den besonderen Belangen des Naturschutzes für den Bereich Bodenschutz und Wiesenbrüter besser entsprochen wurde. Weitere Ausführungen siehe Abwägung Landratsamt Aichach Friedberg, Untere Naturschutzbehörde.

Zum Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Beschluss:

Die Begründung wird durch die obigen Abwägungspunkte ergänzt. Die Ausdehnung der Anlage im Norden und Süden wird in der Planzeichnung geändert, und den Belangen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und des Wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes H7 angepasst.

5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes zur Darstellung eines Sondergebiets im Bereich süd-westlich von Merching, an der Schmiechach

Stellungnahme Regierung von Schwaben

Abwägung

Der Änderungsbereich liegt am nordwestlichen Rand des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 10 „Paar- und Ecknachtal“. Die Gemeinde sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zur Erreichung der Klimaneutralität sowie als Beitrag zur Sicherung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien als gewichtigeren Belang gegenüber dem regionalplanerischen Belang von Natur und Landschaft **auf der Fläche** der geplanten PV-Anlage an. Dies entspricht auch den Zielen des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist durch die vorhandenen Nutzungen der Bahntrasse und der bestehenden PV-Anlage schon vorbelastet. Im Zuge einer Realisierung werden derzeit teils torfige Böden ackerbaulich genutzt, die dann zu Wiesenflächen werden. Dadurch kann mit dem Vorhaben einer weiteren Bodendegeneration und Freisetzung von CO² entgegengewirkt werden. Durch die Reduzierung der Fläche im Süden und Norden wurde die Planung dahingehend angepasst, dass den besonderen Belangen des Naturschutzes für den Bereich Bodenschutz und Wiesenbrüter besser entsprochen wurde. Weitere Ausführungen siehe 2. Landratsamt Aichach Friedberg, Untere Naturschutzbehörde.

Zum Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.